

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Türkei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr./73 vom 1973 über die Einfuhr bestimmter aus der Türkei stammender landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Gemeinschaft¹⁾, muß die Gemeinschaft ab 1. November 1973 den Zollsatz, den sie bei der Einfuhr von Haselnüssen, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 21 700 Tonnen anwendet, um 37,5 v.H. senken. Nach einer derartigen Senkung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs ergibt sich ein Kontingenzollsatz von 2,5 v.H. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2831/72 vom 28. Dezember 1972²⁾ hat der Rat schon für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung ein Gemeinschaftszollkontingent für die gleichen Waren in Höhe von 18 700 Tonnen und zum Zollsatz von 2,5 v.H. eröffnet und unter ihnen aufgeteilt. Somit muß für die Zeit vom 1. November bis 31. Dezember 1973 ein zusätzliches Gemeinschaftszollkontingent eröffnet werden, dessen Menge ein Sechstel der Differenz, das heißt 500 Tonnen, beträgt.

Der Artikel 2 des Interimsabkommens, demzufolge einige Bestimmungen des am 30. Juni 1973 in Ankara unterzeichneten Ergänzungsprotokolls am

1. November 1973 in Kraft treten, sieht vor, daß die neuen Mitgliedstaaten die gemäß dem Assoziierungsabkommen erforderlichen Zollsenkungen mit Inkrafttreten dieses Interimsabkommens zu den vorgeschriebenen Prozentsätzen und Zeitpunkten vornehmen und daß die sich aus der Vornahme dieser Senkungen ergebenden Zollsätze für die vor allem in Anhang VI zum Zusatzprotokoll aufgeführten Waren – unter ihnen Haselnüsse – keinesfalls niedriger sein dürfen als die Sätze, die von den neuen Mitgliedstaaten gegenüber der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung angewendet werden. Gemäß den Bestimmungen des Artikels 59 Absatz 1 b der Beitrittsakte erfolgt die erste Herabsetzung der Zollsätze zwischen den neuen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung erst am 1. Januar 1974. Daher sind bis zu diesem Tage die von den neuen Mitgliedstaaten im Rahmen des Zollkontingents anzuwendenden Zollsätze gleich den Ausgangszollsätzen, die außerhalb dieses Kontingents anzuwenden sind. Im vorliegenden Falle braucht daher nicht vorgeesehen zu werden, daß die neuen Mitgliedstaaten an der Aufteilung des oben bezeichneten Zollkontingents beteiligt werden. Es muß jedoch die Möglichkeit eingeplant werden, daß einer dieser Mitgliedstaaten gemäß Artikel 59 Absatz 4 der Beitrittsakte während des Kontingenzzeitraums eine beschleunigte Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif vornimmt. Die für diese Mitgliedstaaten bestehende Möglichkeit, im Bedarfsfalle eine angemessene Quote der Reserve entnehmen zu können, gestattet es, diese eventuelle Entwicklung der Marktlage zu berücksichtigen.

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L vom 1973, S. ...

2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 298 vom 31. Dezember 1972, S. 31

Es ist vor allem zu gewährleisten, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der für dieses Kontingent vorgesehene Zollsatz ohne Unterbrechung auf alle Einfuhren des betreffenden Erzeugnisses in diesen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausnutzung des Kontingents angewendet wird; der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß der Ausnutzung dieses Kontingents eine Aufteilung der Menge auf die vorgenannten Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung bei dem betreffenden Erzeugnis möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf dieser Mitgliedstaaten vorzunehmen; dieser Bedarf errechnet sich an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums vorgenommenen Einfuhren aus der Türkei sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum.

Während der letzten drei Jahre, für die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Gesamteinfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in der Türkei prozentual auf die ursprünglichen Mitgliedstaaten wie nachstehend angegeben:

	1970	1971	1972
Deutschland	73,03	74,47	78,08
Benelux	9,39	14,04	11,08
Frankreich	13,24	11,03	10,42
Italien	4,34	0,46	0,42

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der voraussichtlichen Entwicklung der Marktlage für die betreffenden Waren im Kontingentszeitraum läßt sich annähernd folgende erste prozentuale Beteiligung an der Zollkontingentsmenge ermitteln:

Deutschland	78,0
Benelux	12,0
Frankreich	9,7
Italien	0,3

Um einen Anstieg der Einfuhr dieses Erzeugnisses in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen: die erste Rate wird auf die vorgenannten Mitgliedstaaten

aufgeteilt, während die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten dient, wenn sie ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben, und ferner auch zur Deckung des gegebenenfalls in den anderen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarf bestimmt ist. Um den Importeuren eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, für die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents einen verhältnismäßig hohen Prozentsatz festzusetzen, der im vorliegenden Fall rund 80 v. H. der Kontingentsmenge betragen könnte.

Die ursprünglichen Quoten können mehr oder weniger rasch ausgenutzt werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, wenn er seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß von jedem Mitgliedstaat vorgenommen werden, wenn seine zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reservemenge gestattet; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen diesen Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge der ursprünglichen Quote vorhanden, so muß dieser Staat einen Teil davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte; mit Rücksicht darauf, daß die Einfuhren saisonbedingt sind, dürfte es angemessen sein, den Grenzwert, von dem an eine solche Übertragung zu erfolgen hat, auf 40 v. H. der ursprünglichen Quote festzusetzen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quote durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 29. Oktober 1973 – I/4 (IV/1 – 680 70 – E – Ha 31/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Oktober 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für die Zeit vom 1. November bis 31. Dezember 1973 wird in der Gemeinschaft ein zusätzliches Gemeinschaftszollkontingent von 500 Tonnen für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Türkei, eröffnet.
2. Im Rahmen dieses Gemeinschaftszollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf 2,5 v. H. ausgesetzt.

Artikel 2

1. Das in Artikel 1 Absatz 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Raten aufgeteilt.
2. Die erste Rate in Höhe von 400 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 bis zum 31. Dezember 1973 gelten, belaufen sich für die Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

Deutschland	312 Tonnen,
Benelux	48 Tonnen,
Frankreich	39 Tonnen,
Italien	1 Tonne.

3. Die zweite Rate in Höhe von 100 Tonnen bildet die Reservemenge.
4. Sollte einer der neuen Mitgliedstaaten im Falle der betreffenden Waren eine beschleunigte Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif vornehmen, so muß im Bedarfsfalle dieser Mitgliedstaat der Reserve eine angemessene Quote entnehmen, soweit die Reservemenge dazu ausreicht. Bei dieser Gelegenheit müssen die im Rahmen dieser Quote anzuwendenden Zollsätze gemäß den Bestimmungen der Beitrittsakte, der Verordnung und dem vorgenannten Interimsabkommen berechnet werden.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 2 festgesetzte ursprüngliche Quote oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

2. Ist nach Ausnutzung seiner ursprünglichen Quote die zweite von diesem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er nach den Bedingungen von Absatz 1 unverzüglich die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

3. Ist nach Ausnutzung seiner zweiten Quote die dritte von diesem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausnutzung der Reserve angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1973.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 1. Dezember 1973 nicht ausgenutzt, so überträgt er spätestens am 10. Dezember 1973 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 40 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Dezember 1973 die Gesamtmenge der Einfuhren des betreffenden Erzeugnisses mit, die bis zum 1. Dezember 1973 einschließlich vorgenommen und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den auf die Reserve übertragenen Teil der ursprünglichen Quote.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Dezember 1973 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und, gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 2 Absatz 4 oder Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.
2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Erzeugnisse freien Zugang zu den ihnen zugeordneten entnommenen Quoten.
3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren des betreffenden Erzeugnisses nach Maßgabe der Gestellung dieser Erzeugnisse bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.
4. Der Stand der Ausnutzung der jeweiligen Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren dieses Erzeugnisses tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. November 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Die Verordnung (EWG) Nr. .../73 vom 1973 über die Einfuhr bestimmter aus der Türkei stammender landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Gemeinschaft, die vom Rat unter anderem erlassen wurde, weil das Assoziierungsabkommen EWG-Türkei und das Zusatzprotokoll im Anschluß an den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu der Gemeinschaft unverzüglich angepaßt werden müßte, sieht insbesondere vor, daß der Zollsatz für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 21 700 Tonnen um 37,5 v. H. gesenkt wird. Nach Vornahme dieser Senkung unter Zugrundelegung des im Gemeinsamen Zolltarif stehenden Satzes von 4 v. H. ergibt sich für die Gemeinschaft ein Zollsatz von 2,5 v. H.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2831/72 vom 28. Dezember 1972³⁾ hat der Rat für das Jahr 1973 für diese Waren ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 18 700 Tonnen zu diesem Zollsatz von 2,5 v. H. für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung eröffnet und unter ihnen aufgeteilt.

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag wird nichts anderes bezweckt, als der in diesem Bereich bestehenden Verpflichtungen der Gemeinschaft durch die Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents gerecht zu werden, dessen Kontingentsmenge für die Zeit vom 1. November bis 31. Dezember 1973 sich auf ein Sechstel der Differenz, auf 500 Tonnen, belaufen muß. Da diese neuen Zollzugeständnisse ferner auf Grund einer Anpassung der Verpflichtungen der Gemeinschaften im Rahmen des Beitritts neuer Mitgliedstaaten gemacht werden, müßten diese Zugeständnisse diesen neuen Mitgliedern vorbehalten bleiben.

Artikel 2 des Interimsabkommens, mit dem einige Bestimmungen des Ergänzungsprotokolls betreffend den Warenaustausch am 1. November 1973 in Kraft treten, sieht jedoch vor, daß die neuen Mitgliedstaaten die Zollsenkungen auf Grund des Assoziierungsabkommens zu den vorgeschriebenen Prozentsätzen und Zeitpunkten vornehmen müssen. Der gleiche Artikel bestimmt ferner, daß die sich nach diesen Senkungen ergebenden Sätze insbesondere für die

Erzeugnisse des Anhangs VI zum Zusatzprotokoll (unter ihnen Haselnüsse) in keinem Falle niedriger sein dürfen als die von den neuen Mitgliedstaaten gegenüber der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung angewendeten Zölle.

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 59 Absatz 1 b der Beitrittsakte erfolgt die erste Herabsetzung der Zollsätze zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten erst am 1. Januar 1974, so daß der von den neuen Mitgliedstaaten gegenüber der Türkei bis zum 31. Dezember 1973 im Rahmen des Zollkontingents anwendbare Zollsatz dem Ausgangszollsatz gleich ist, der auch außerhalb des Kontingents anzuwenden ist.

Aus diesem Grunde wurde den neuen Mitgliedstaaten bei der vorgeschlagenen Aufteilung keine ursprüngliche Quote zugeteilt.

2. Um den Gemeinschaftscharakter des betreffenden Kontingents zu wahren, könnten die neuen Mitgliedstaaten jedoch eine angemessene Quote auf die Gemeinschaftsreserve ziehen, wenn einer dieser Mitgliedstaaten in Anwendung von Artikel 59 Absatz 4 beschließen sollte, die Angleichung der Zollsätze seines Zolltarifs an die des Gemeinsamen Zolltarifs zu beschleunigen. Aus diesem Grunde wird ungeachtet des relativ kurzen Kontingentszeitraums die Kontingentsmenge von 500 Tonnen, wie es im übrigen üblich ist, in zwei Raten aufgeteilt, von der die erste den Mitgliedstaaten in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zugeteilt, die zweite als Reserve zurückbehalten wird, um daraus ihren zusätzlichen Bedarf und einen eventuellen Bedarf in den neuen Mitgliedstaaten infolge einer beschleunigten Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif zu decken.

3. Mit Rücksicht auf die Saisonbedingtheit der Einfuhren wird vorgeschlagen den Grenzwert für die Übertragung auf die Reserve auf 40 v. H. der Menge der ursprünglichen Quote festzusetzen.

³⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 298 vom 31. Dezember 1972, S. 31